

NEWSLETTER – 2020 / KW 34

- **Durchführung eines Ortstermins ohne Anwesenheit beider Parteien – Befangenheitsantrag gegen Sachverständigen**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.01.2019, AZ: 8 U 97/15

Im Prozessverfahren vor dem OLG Karlsruhe führte ein Sachverständiger Ende des Jahres 2018 zur Vorbereitung seines Gutachtens einen Ortstermin durch. Bei diesem Ortstermin waren lediglich der Beklagte und dessen anwaltliche Vertretung anwesend. Den Kläger und dessen anwaltliche Vertretung hatte der Sachverständige von dem Ortstermin zuvor nicht in Kenntnis gesetzt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zur Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall**

AG Braunschweig, Urteil vom 13.02.2019, AZ: 113 C 2269/18

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei stehen insbesondere restliche Sachverständigen- und Verbringungskosten im Streit. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Vorsteuerabzugsberechtigter kann Wertminderung nur netto verlangen**

AG Düsseldorf, Urteil vom 05.08.2019, AZ: 39 C 107/19

Die Parteien streiten um weiteren Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin macht die Differenz zwischen der Wertminderung brutto und netto – die Umsatzsteuer – geltend. Sie ist vorsteuerabzugsberechtigt. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Abschleppkosten zu weiter entfernter Werkstatt**

AG Ingolstadt, Urteil vom 06.08.2020, AZ: 10 C 813/20

Im vorliegenden Fall erlitt der Kläger am 17.07.2019 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Das verunfallte klägerische Fahrzeug war erheblich beschädigt und musste gesichert und abtransportiert werden, nachdem es nicht mehr fahrbereit war. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Durchführung eines Ortstermins ohne Anwesenheit beider Parteien – Befangenheitsantrag gegen Sachverständigen**
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.01.2019, AZ: 8 U 97/15

Hintergrund

Im Prozessverfahren vor dem OLG Karlsruhe führte ein Sachverständiger Ende des Jahres 2018 zur Vorbereitung seines Gutachtens einen Ortstermin durch. Bei diesem Ortstermin waren lediglich der Beklagte und dessen anwaltliche Vertretung anwesend. Den Kläger und dessen anwaltliche Vertretung hatte der Sachverständige von dem Ortstermin zuvor nicht in Kenntnis gesetzt.

Bei der Schilderung des Ortstermins gab der Sachverständige an, dass er lediglich Informationen eingeholt habe, wobei er jedoch nicht ausführte, wie lange das Gespräch dauerte, was im Einzelnen beim Ortstermin besprochen wurde und zu welchem Ergebnis das Gespräch führte.

Der Kläger hielt den Sachverständigen aufgrund dieser Umstände für befangen und lehnte ihn ab.

Aussage

Das OLG Karlsruhe entschied, dass der Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 406 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO abzulehnen ist. Der Umstand der Durchführung eines Ortstermins zur Vorbereitung seines Gutachtens lediglich in Anwesenheit einer der Parteien, ohne der anderen Partei Gelegenheit zur Teilnahme zu geben, lasse den Sachverständigen als befangen erscheinen, so das OLG Karlsruhe.

Gerechtfertigt sei dies aus dem Verstoß gegen das Gebot der Waffengleichheit, weil sich der Sachverständige der einseitigen Einflussnahme einer Partei aussetzt.

Das OLG Karlsruhe hält es zwar für zulässig, dass sich ein Sachverständiger allein zur Informationsbeschaffung mit nur einer Partei trifft. Ob dies hier allerdings der Fall gewesen war, lässt sich nach dem OLG Karlsruhe nicht beurteilen, da der genaue Ablauf und Inhalt des Gesprächs im Dunkeln geblieben sei.

Bereits aufgrund dieser Unklarheit dürfe eine verständige Partei argwöhnen, dass zwischen dem Sachverständigen und dem Prozessgegner ein Informationsaustausch stattgefunden hat, dessen Inhalt und Umfang sie nicht überblicken kann. Dieser berechtigte Argwohn der nicht informierten Partei begründet Misstrauen gegen die Neutralität und Unabhängigkeit des Sachverständigen.

Praxis

Der Sachverständige sollte auch bei der Durchführung eines Ortstermins lediglich zur Vorbereitung seines Gutachtens darauf achten, dass alle Parteien von diesem Termin in Kenntnis gesetzt werden und die Möglichkeit der Teilnahme für alle Parteien besteht.

Ähnlich urteilte auch das OLG Hamm im Beschluss vom 07.05.2015 (AZ: 32 W 7/15) hinsichtlich der Durchführung eines Ortstermins durch einen Sachverständigen mit unterlassener Benachrichtigung einer Prozesspartei.

- **Zur Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall**
AG Braunschweig, Urteil vom 13.02.2019, AZ: 113 C 2269/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei stehen insbesondere restliche Sachverständigen- und Verbringungskosten im Streit.

Aussage

Die Klägerin hat Anspruch auf Freistellung von den vollen Sachverständigenkosten in Höhe von 26,57€, die durch die Einholung des Gutachtens angefallen sind.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Schädiger den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag zu zahlen. Die Kosten für das vom Geschädigten bei einem qualifizierten Kfz-Sachverständigen für Beweissicherungszwecke in Auftrag gegebene Unfallschadengutachten sind als Schadenersatz im Haftpflichtschadenfall ohne Weiteres erstattungsfähig.

Die Höhe der vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Vergütung allein kann kein Auswahlverschulden seitens des Geschädigten begründen. Der Schädiger muss dem Geschädigten die Kosten für das Gutachten auch dann in voller Höhe erstatten, wenn sie überhöht sind.

„Im Verhältnis zum Schädiger ist es nicht Aufgabe des Geschädigten, Preisvergleiche anzustellen, um den billigsten Sachverständigen zu ermitteln. Dazu ist er nämlich gar nicht in der Lage bzw. würde bei dem Versuch, sich über die Vergütungen von Kfz-Sachverständigen durch Marktforschung zu informieren, allenfalls feststellen, dass es dazu eine uneinheitliche Judikatur gibt. Es verbleibt bei dem Geschädigten aber das Risiko, dass die Kosten des Sachverständigen das Maß des Erforderlichen übersteigen. (...)

Die Honorartabelle von BVSK und HUK 2007 bildet in Standardfällen eine geeignete Grundlage für die nach § 287 ZPO vorzunehmende Schätzung der üblichen Vergütung und der damit als erforderlich anzusehenden Kosten. Allerdings führt ein Überschreiten der dortigen Höchstsätze für sich alleine noch nicht zu einem Verstoß gegen die Obliegenheit zur Schadenminderung; dieser Vorwurf trifft den Geschädigten erst, wenn das Honorar für ihn erkennbar die übliche Höhe erheblich übersteigt. Gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot aus § 249 Abs.2 S.1 BGB wird nur dann verstoßen, wenn der vom Kläger ausgewählte Sachverständige Honorarsätze ansetzt, die in der Branche unüblich sind und ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erkennbar ist. Dies ist vorliegend erkennbar nicht der Fall, so dass die Beklagte insoweit antragsgemäß zu verurteilen war.

Der in der Tabelle des BVSK aufgeführte Honorarkorridor HB V sieht für das Grundhonorar bei Reparaturkosten netto zzgl. merkantiler Wertminderung in Höhe von bis 6.500€ einen Betrag in Höhe von 651,00 - 707,00 € netto vor. Im vorliegenden Sachverhalt rechnete der Sachverständige ausweislich der zur Akte gereichten Liquidation vom 13.06.2018 ein Grundhonorar von 685,00 € ab. Damit liegt das streitgegenständliche Grundhonorar im bereits erläuterten HB V Korridor und ist nicht zu beanstanden.“

Auch die Abrufkosten der Restwertbörse sind von der Beklagten zu erstatten. Soweit für diese Abfrage von dem Sachverständigen 18,00 € in Ansatz gebracht wurden, hält das AG Braunschweig dagegen, dass die Restwertbörsenabfrage gerichtsbekannt nur 17,50 € kostet, sodass es auch nur diesen Betrag zugesprochen hat. Auch die Fahrtkosten waren nicht zu beanstanden, der Sachverständige rechnet den Fahrtweg mit 0,70 €/ km ab.

Zuletzt waren auch die restlichen Verbringungskosten zu erstatten. Die Verbringungskosten sind ausweislich der Rechnung des Reparaturbetriebs tatsächlich angefallen.

„Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass die Verbringungskosten zu hoch angesetzt seien. Gleiches gilt für ihr Bestreiten dahingehend, ob überhaupt eine Verbringung stattgefunden hat. Hinsichtlich der Nähe der Verbringungskosten schließt sich das Gericht der Auffassung an, wonach der Reparaturbetrieb kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten ist, die Rechnung daher die Höhe des erforderlichen Wiederherstellungsaufwands indiziert.

Zudem liefert auch das von der Klägerin eingeholte Gutachten des Sachverständigen vom 13.06.2018 ein Indiz, dass vorliegend Verbringungskosten in Höhe von 235,80 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer ortsüblich und angemessen sind. Anderenfalls hätte der Sachverständige die Kosten nicht mit eben diesem Betrag veranschlagt.

Darüber hinaus trägt der Schädiger das sog. Werkstattisiko, zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten gehören auch Kosten für unnötige Zuarbeiten, die durch die Werkstatt durchgeführt werden. (...)

Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren, so sind die durch eine Reparurrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der angefallenen Reparaturkosten (BGH, Versicherungsrecht 1989, Seite 1056). Dies gilt insbesondere dann, wenn sich gleichartige Aufwendungen bereits aus dem eingeholten Sachverständigengutachten ergeben. Darauf, ob das Fahrzeug tatsächlich verbraucht wurde, kommt es demnach nicht an, zumal die Klägerin hierzu mangels Kenntnis nicht vortragen kann und der Beklagten der Nachweis eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht obliegt.

Das Verlangen der Beklagten zur Vorlage einer Fremdrechnung über die Verbringungskosten greift ebenfalls nicht durch. Es ist weder von der Klägerin vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass eine Fremdrechnung überhaupt existiert.“

Praxis

Liegt das abgerechnete Sachverständigenhonorar innerhalb des HB V Korridors der BVS-K-Honorarbefragung, ist es nicht zu beanstanden.

Auch das AG Braunschweig bestätigt, dass Verbringungskosten, deren Erforderlichkeit sich bereits aus dem zur Schadenfeststellung eingeholten Gutachten ergibt, vollumfänglich zu erstatten sind.

- **Vorsteuerabzugsberechtigter kann Wertminderung nur netto verlangen**
AG Düsseldorf, Urteil vom 05.08.2019, AZ: 39 C 107/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um weiteren Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin macht die Differenz zwischen der Wertminderung brutto und netto – die Umsatzsteuer – geltend. Sie ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Aussage

Die Klage ist nach Ansicht des AG Düsseldorf unbegründet, denn der Klägerin ist bei der nach § 249 BGB gebotenen schadenrechtlichen Betrachtung aufgrund ihrer Vorsteuerabzugsberechtigung hinsichtlich der am streitgegenständlichen Fahrzeug eingetretenen Wertminderung nur ein Schaden in Höhe von 840,37 € entstanden (1000,00 € abzgl. 19 % MwSt.).

„Zwar sind wegen Wertminderung von einem Geschädigten vereinnahmte Beträge grundsätzlich in steuerrechtlicher Hinsicht steuerneutral.

Schadensrechtlich ist aber zu beachten, dass der hier beauftragte Sachverständige, wie üblich, den Betrag als Wertminderung errechnet hat, der im Fall einer fiktiven Veräußerung unmittelbar nach Fertigstellung der Reparatur einen Verkaufsverlust zur Folge gehabt hätte gegenüber dem Verkauf des unbeschädigten Fahrzeugs. Dies hat der Sachverständige auf der letzten Seite seines Gutachtens ausdrücklich so klargestellt. Bei einer derartigen Ermittlung der Wertminderung kommt der Frage, ob der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist, entscheidende Bedeutung zu. Denn schadensrechtlich betrachtet ist dem Geschädigten, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, nur derjenige Betrag zu erstatten, der ihm verblieben wäre, wenn er aktuell die Wertminderung durch Veräußerung eines reparierten Kfz realisieren würde.

Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei dem vom Sachverständigen ermittelten Betrag von 1000 € um den Betrag handelt, um den der Bruttoverkaufspreis wegen der Beschädigung gemindert ist. Der Sachverständige hat auch die Reparaturkosten mit Mehrwertsteuer ausgewiesen. Bei seiner Zusammenfassung der Einzelergebnisse hat er die Bruttoreparaturkosten sowie die Wertminderung von 1000 € addiert und diese Addition unterschrieben mit dem Satz „Alle genannten Beträge verstehen sich inkl. 19 % Mehrwertsteuer, soweit sich aus den nachfolgenden Ausführungen nichts anderes ergibt.“. Der Hinweis des Sachverständigen hinter dem auf der letzten Seite seines Gutachtens ermittelten Betrag von 1000€ „(steuerneutral)“, stellt erkennbar einen rein steuerrechtlichen Hinweis dar und wird vom Gericht nicht dahin gehend ausgelegt, dass die Wertminderung - völlig unüblicherweise - auf der Grundlage von Nettoverkaufspreisen berechnet worden ist.“

Praxis

Das Urteil des AG Düsseldorf dürfte nicht zutreffend sein. Ein Wertminderungsbetrag enthält keine Mehrwert- und auch keine Differenzumsatzsteuer. Es sind weder derartige höhergerichtliche Entscheidungen noch ein Fall, bei dem die Versicherung bei einem Vorsteuerabzugsberechtigten die Wertminderung um einen Umsatzsteuerbetrag gekürzt hat, bekannt.

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Abschleppkosten zu weiter entfernter Werkstatt**
AG Ingolstadt, Urteil vom 06.08.2020, AZ: 10 C 813/20

Hintergrund

Im vorliegenden Fall erlitt der Kläger am 17.07.2019 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Das verunfallte klägerische Fahrzeug war erheblich beschädigt und musste gesichert und abtransportiert werden, nachdem es nicht mehr fahrbereit war.

Die Verbringung erfolgte zur Werkstatt des Vertrauens des Klägers (Markenfachbetrieb), welcher gut 50 km entfernt lag. Der Kläger hatte sein verunfalltes Fahrzeug dort erworben. Sämtliche Wartungs- und Servicetermine wurden dort durchgeführt und zum verunfallten Fahrzeug bestand auch eine Durchrostungs-, Mobilitäts- und Werksgarantie.

Später stellte ein vom Kläger beauftragter unabhängiger Sachverständiger fest, dass der Wiederbeschaffungswert bei 12.500,00 € lag. Die Reparaturkosten betragen 16.040,31 € und lagen damit innerhalb der sogenannten 130 %-Grenze. Tatsächlich überlegte der Kläger auch kurzzeitig, das Fahrzeug reparieren zu lassen, nahm später allerdings davon Abstand und beschaffte sich ein Ersatzfahrzeug.

Vorgerichtlich kürzte die Beklagte die dem Kläger in Höhe von 613,60 € in Rechnung gestellten Abschleppkosten und bezahlte lediglich 199,03 €. Es verblieb somit eine streitgegenständliche Differenz in Höhe von 414,57 €, welche das AG Ingolstadt vollumfänglich zusprach.

Aussage

Das AG Ingolstadt stellte fest, dass Abschleppkosten grundsätzlich ein nach einem Verkehrsunfall ersatzfähiger Schaden sind. Gerade auch im konkreten Fall seien die geltend gemachten Abschleppkosten zu ersetzen. Der Kläger habe nicht gegen Schadenminderungspflichten verstoßen. Er durfte sein verunfalltes Fahrzeug in seine Vertrauenswerkstatt in der Nähe seines Heimatortes transportieren lassen.

Der Vortrag, dass unmittelbar nach dem Unfall für den Kläger nicht direkt ersichtlich und abschätzbar gewesen sei, ob eine Reparatur des Fahrzeugs sinnvoll ist oder nicht, sei nachvollziehbar und plausibel gewesen.

Außerdem berücksichtigte das AG Ingolstadt den Umstand, dass der Kläger das verunfallte Fahrzeug bei dem Markenfachbetrieb, wohin es geschleppt wurde, erworben hatte und dort nachweislich auch sämtliche Wartungen und Servicetermine durchgeführt worden waren.

Weiterhin berücksichtigte das AG Ingolstadt die Nähe des Wohnorts des Klägers zum Ort seiner Vertrauenswerkstatt (einfache Entfernung: 24 km). In der Nähe des eigentlichen Unfallortes habe sich wohl kein Markenvertragshändler befunden.

Die Beklagte habe auch keine konkrete Werkstatt angegeben, in welche das streitgegenständliche Fahrzeug mit niedrigerem Zeitaufwand hätte verbracht werden können. Außerdem sei dann zu berücksichtigen, dass dann eine erheblich weitere Entfernung vom Heimatort des Klägers zur Werkstatt bestanden hätte, wenn man z.B. als Alternative eine Markenfachwerkstatt in Ingolstadt in Betracht ziehen würde. Nach alledem war für das Gericht die Entscheidung des Klägers, das Fahrzeug in die Heimatwerkstatt abschleppen zu lassen, nachvollziehbar.

Der in der Rechnung angesetzte Stundenlohn in Höhe von 150,00 € netto wurde nicht beanstandet. Auch die gegnerische Versicherung hatte in ihrer Vergleichsberechnung einen solchen Stundenlohn angesetzt.

Der Kläger könne auch den Zuschlag des Abschleppunternehmens für den Einsatz außerhalb der Öffnungszeiten verlangen. Der Schaden müsse subjektbezogen betrachtet werden – also aus der Sicht des Klägers. Diesem sei es als Laien in der konkreten Unfallsituation eben nicht zumutbar, am Unfallort Vergleichsangebote anderer Abschleppunternehmen einzuholen, um abschätzen zu können, ob in dem Zuschlag eine etwaige Überhöhung läge.

Praxis

Die Entscheidung des AG Ingolstadt berücksichtigte die besondere Situation des Geschädigten nach einem Unfall. Außer Frage steht, dass sich ein Geschädigter wirtschaftlich vernünftig verhalten muss. Auch steht es ihm nicht zu, gegen Schadensminderungspflichten zu verstoßen.

Im konkreten Fall wurden allerdings im Sachvortrag ausführlich die Besonderheiten des Einzelfalles dargelegt. Vorab stellte sich die Situation für den Geschädigten so dar, dass das verunfallte Fahrzeug noch repariert werden konnte. Der Kläger war Kunde bei seiner Vertrauenswerkstatt und besaß dort auch noch zahlreiche Garantien im Hinblick auf das verunfallte Fahrzeug, welches er ebenfalls bei seiner Vertrauenswerkstatt erworben hatte. Die Entscheidung, dieses Fahrzeug dann (evtl. etwas weiter) dorthin abschleppen zu lassen, war vor diesem Hintergrund nachvollziehbar.

Die Berechtigung zur Berechnung eines Zuschlags für den Einsatz außerhalb der üblichen Öffnungszeiten spielte im Verhältnis zum Kläger ebenfalls keine Rolle. Es wäre unrealistisch, vom Kläger am Unfallort zu verlangen, Vergleichsangebote verschiedener Abschleppunternehmen einzuholen und Preisvergleiche vorzunehmen.